

(37 16 100)	Milch
37 16 200	
37 16 310	
37 16 320	
37 16 510	
37 16 520)	
37 18 100	Butter
37 18 200	Fettkäse
37 19 000	Eierzeugnisse
(37 32 110	Fisch im Fischwert
37 32 121	
37 32 122	
37 32 130	
37 32 200	
37 32 300	
56 11 000	
56 21 000)	
aus 37 51 300	Gerste- und Hafemährmittel
(37 15 500	Futtermittel (pflanzlich)
37 51 810)	
(37 51 850	Mischfuttermittel
37 51 860)	
(37 53 100	Roh- und Röstkaffee
51 16 100)	
(37 54 100	Stärke und Stärkezeugnisse (ein-
37 54 200	schließlich aus 38 81 000 Mighetti,
37 54 300	Sago, Puddingpulver und Form-
37 54 600	puder aus Maisstärke)
37 54 700)	
37 56 100	Obstpulpe
37 58 100	Fruchtsäfte
(37 61 110	Kakaoerzeugnisse
37 61 131	
37 61 132)	
(37 61 120	Weißzucker und Halbfabrikate der
37 64 200	Zuckerwarenindustrie
37 64 300)	
38 12 100	Spritrektifikat
38 12 300	Weindestillat
38 15 300	Malz
38 21 000	Fermentierter Tabak
aus 38 81 000 ^	Gewürze (12 Arten)
(5111110/120)	Weizen
(5111 130/140)	Roggen
(5111150/160)	Gerste
(5111170)	Hafer und Gemenge
(51 11180)	Mais
(5111190)	Sonstiges Getreide
(51 11 200)	Hülsenfrüchte
(51 12 000)	Ölsaaten einschließlich Samen der
	Faserpflanzen und Faserpflanzen
	(Rohstengel)
(51 13 100)	Kartoffeln
(51 13 400)	Gemüse, Konsum, frisch
5115 100	Obst (ohne Nüsse und Südfrüchte)
51 15 200	Nüsse und Nußkerne
51 15 400	Südfrüchte einschließlich getrock-
	netter Südfrüchte
51 16 200	Kakaobohnen
51 17110	Hopfen
(52 11 000	Schlachtvieh
52 12 000	j*.
5911000)	
52 13 200/300	Hühnereier
52 13 500	Honig

♦ Diese Erzeugnisse fallen unter die vom Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien,

** Für diese Planpositionen wird ein nach Typen spezifizierter Lieferanteil von den Absatzabteilungen der Lieferministerien in Zusammenarbeit mit den Kontingentträgern und der Staatlichen Plankommission festgelegt.

Anordnung zur Änderung der Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern.

Vom 15. August 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 4. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern (GBl. II S. 118) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Die Kälberaufzucht gemäß Absätzen 1 bis 3 ist weiter davon abhängig, daß die Muttertiere mindestens den Anforderungen der Leistungsnote III der geltenden Herdbuchbestimmungen genügen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 15. August 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung über die Zuerkennung der 2. Lehrerprüfung.

Vom 17. August 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Berufsschullehrern, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 31. Dezember 1947 erstmalig in den Schuldienst eintraten und die 2. Lehrerprüfung bisher nicht ablegen konnten oder nicht zuerkannt erhielten, kann bei Erfüllung der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die 2. Lehrerprüfung auf Antrag zuerkannt werden.

(2) Der Antragsteller muß

- a) das 45. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Eintritts in den Schuldienst vollendet haben,
- b) über eine gute fachliche Qualifikation verfügen,
- c) eine gute Erziehungs- und Bildungsarbeit als Berufsschullehrer leisten,
- d) pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Kenntnisse in Gesellschaftswissenschaften besitzen, die dem Niveau der 2. Lehrerprüfung entsprechen.

(3) Für die Zuerkennung der 2. Lehrerprüfung wird eine bestandene 1. Lehrerprüfung nicht vorausgesetzt.

§ 2

(1) Der Antragsteller reicht bis zum 15. Oktober 1957 folgende Unterlagen beim Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, auf dem Dienstwege ein:

- a) formloser Antrag (mit Begründung, warum die 2. Lehrerprüfung bisher noch nicht abgelegt wurde),
- b) Personalbogen,
- c) Lebenslauf, in dem besonders der Werdegang als Lehrer ausführlich geschildert wird,
- d) Nachweis über besondere Leistungen (Zeugnisse, Urkunden über Auszeichnungen u. a.).